



# Satzung

des Vereins [Name des Vereins]



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

**1.1** Der Verein führt den Namen „[Name des Vereins] e. V.“

**1.2** Der Verein hat seinen Sitz in [Ort].

**1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).



**2.2** Zweck des Vereins ist die Förderung von [konkrete Zwecke benennen, wie sie in der Abgabenordnung aufgeführt sind, z. B.: „die Förderung der Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO; von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO; die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 27 AO“ usw.].

**2.3** Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:



- a) [Beschreibung der konkreten Tätigkeiten zur Erfüllung des Zwecks Förderung der Jugend- und Altenhilfe, z. B.: „Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche“]
- b) [Beschreibung der konkreten Tätigkeiten zur Erfüllung des Zwecks Kunst und Kultur, z. B.: „Veranstaltungen und Ferienangebote mit Kulturvereinen aus der Nachbarschaft“]
- c) [Beschreibung der konkreten Tätigkeiten zur Förderung wohngemeinnütziger Zwecke, z. B.: „vergünstigte Wohnraumüberlassung von 30 Wohnungen an Personen im Sinne des § 53 AO“]
- d) [usw.]

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

**3.1** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**3.3** Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

**4.1** Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.



**4.2** Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

**4.3** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**4.4** Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt.

**4.5** Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Jahresende erfolgen.

**4.6** Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.

**4.7** Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, sei es, dass es gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig.

**4.8** Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**4.9** Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**5.1** Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

**5.2** Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

**6.1** Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**6.2** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**7.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

**7.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung verlangt oder wenn die Mehrheit des Vorstands die Einberufung verlangt oder wenn die Kassenprüfer\*innen die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

**7.3** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung per E-Mail ist möglich.

**7.4** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

**7.5** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.

**7.6** Stimmendelegation von verhinderten Mitgliedern ist bis zu zwei Stimmen pro Delegierten möglich. Die Delegation muss schriftlich in Form einer Vollmacht vorliegen.

**7.7** Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den\*die Leiter\*in. Bei Wahlen kann

die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

**7.8** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den\*die Schriftführer\*in ein Protokoll anzufertigen, das von ihm\*ihr und dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen ist. Der\*die Protokollführer\*in wird durch den\*die Versammlungsleiter\*in bestimmt.

**7.9** Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

**7.10** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der\*die Versammlungsleiter\*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

**7.11** Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen und Erteilung der Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer\*innen,
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
- d) Änderung der Satzung,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

## § 8 Vorstand

**8.1** Der Vorstand besteht aus [Anzahl] Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von [z. B.: „zwei“] Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig, eine Vorstandstätigkeit wird jedoch auf zwei Wahlperioden beschränkt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode. In seiner ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (unter anderem Schriftführer\*in und Kassenwart\*in).

**8.2** Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses

der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständ\*innen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jede\*r einzelvertretungsberechtigt, nach außen, das heißt gerichtlich und außergerichtlich, je zu zweit.

### **8.3** Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- f) Verwirklichung der Ziele des Vereins,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist diesbezüglich gegenüber dem Verein weisungsgebunden. Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung.

**8.4** Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



**8.5** Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

## **§ 9 Kassenprüfung**



**9.1** Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei Kassenprüfer\*innen geprüft.

**9.2** Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 10 Konfliktlösung**

**10.1** Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeiter\*innen und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

**11.1** Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



**11.2** Änderungen, die von Aufsichtsbehörden oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

**12.1** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



**12.2** Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an [Name einer anderen gemeinnützigen Organisation], die es für [konkreten Zweck] verwenden muss.

**Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**